



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/499 I
21.11.2014

Unser Zeichen
IE3-1338.301-137

Telefon / - Fax
089 2192-2844 / -12165

Bearbeiter
Herr Bernecker

Zimmer
369

München
29.12.2014

E-Mail
Abteilung-IE@stmi.bayern.de

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
19.11.2014 betreffend Islamistischer Terrorismus in Bayern - Intervention
und Prävention**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit den Staatsministerien
der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration wie folgt:

- 1. Welche Informationen hat die Staatsregierung über die Propaganda- bzw. An-
werbeaktivitäten der Terrormiliz IS oder anderer islamistischer Terrororganisa-
tionen in Bayern?*

Die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) verfolgt neben ihrem jihadistischen Staats-
gründungsprojekt im Nahen Osten die Idee des globalen Jihad und gleicht sich
damit dem Vorgehen der Al-Qaida Organisation (AQ) an. Zur Verfolgung dieses
Zieles sind beide Organisationen auf Unterstützer in der westlichen Welt angewie-
sen.

Neben finanziellen Zuwendungen steht beim „Islamischen Staat“ insbesondere die Rekrutierung ausländischer Kämpfer im Mittelpunkt. Eine Rekrutierung potentieller Jihad-Teilnehmer in Deutschland erfolgt dabei nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden nicht primär durch beauftragte „Agenten“ der jeweiligen Terrororganisation, sondern durch gezieltes Ausnutzen der Anfälligkeit und Beeinflussbarkeit Identitätssuchender Jugendlicher für extremistisches Gedankengut. Dies erfolgt durch das Angebot vermeintlich „einfacher“ Lösungen für die als unbefriedigend empfundene persönliche Lebenssituation.

Hinzu tritt eine offensive und hochprofessionelle Propagandastrategie der Medienabteilungen des IS. Sie produzieren zielgruppenorientiert Videos, Bildbeiträge sowie ein Magazin, die vornehmlich über das Internet sowie verbreitete soziale Kommunikationsmedien (z. B. Facebook, Twitter) transportiert werden. Damit bringen sie in perfider Beiläufigkeit verunsicherten, insbesondere jungen Menschen die Taten des Jihad nahe und inszenieren den Kampf als erlebnisorientierte Abenteuerreise. Dabei werden Gewalterlebnis-orientierte Personen aus dem jihadistischen Umfeld angesprochen. Dementsprechend kann die aktuelle Situation auch als Teil einer (negativen) Jugendkultur sowie als möglicher Generationenkonflikt innerhalb bestimmter gesellschaftlicher Gruppen aufgefasst werden. Feststellbar im Rahmen der Propaganda ist dabei der weitgehende Verzicht auf religiöse (salafistische) Inhalte, sondern die dualistische Einteilung der Welt in Gut (Erfolge des IS im Kampf gegen die Unterdrückung der Muslime) und Böse (Muslime als Opfer des Westens bzw. der – nicht islamisch – herrschenden Regime vor Ort).

Derzeit beschränken sich die Propaganda- und Anwerbemühnungen des IS - oder anderer Terrororganisationen – fast ausschließlich auf eine mittelbare Manipulation der Rekrutierung, die auf Motivation und selbstständiges Handeln radikalisierten Ausreisewilliger setzt und entsprechende Angebote im Zielland macht. Bestätigte Hinweise auf „Agenten“, die durch IS oder AQ eigens mit dem gezielten Anwerben von Personen in Bayern bzw. Deutschland beauftragt wurden, liegen derzeit nicht vor.

1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der bereits erfolgreich angeworbenen Personen in Bayern?

Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist häufig eine Gemengelage von Faktoren, die zu einer Radikalisierung und damit letztlich zur Teilnahme an Ausbildungslagern bzw. am bewaffneten Jihad führen, festzustellen. In der Praxis ist der konkrete Grad wie auch der erfolgte Modus einer Einflussnahme durch jihadistische Propaganda häufig nur schwer nachvollziehbar. Dementsprechend sind präzise Zahlen, in welchem Umfang der IS oder eine andere Organisation Personen durch erfolgreiche Propaganda rekrutieren kann, nicht genau ermittelbar. Demzufolge muss von einem nicht bzw. erst im Nachhinein konkretisierbaren Dunkelfeld ausgegangen werden. Dies kann aber auch nicht die handlungsleitende Frage bei der Entwicklung einer wirksamen Gegenstrategie sein. Gewalt und islamistische Ideologie sind durch das Internet omnipräsent und jederzeit abrufbar. Eine bloße Maßnahme, die versucht, die Verbreitung solcher Propaganda einzudämmen, wäre aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit der Verbreitungswege zum Scheitern verurteilt. Gleichwohl haben die Betreiber der entsprechenden Plattformen, auch nach Hinweis durch die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden, im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen in der vergangenen Zeit entsprechende Maßnahmen (z. B. Löschung von Accounts) verstärkt.

Weiterhin zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass Radikalisierung nicht in einem politischen und sozialen Vakuum entsteht, sondern stark vom gesellschaftlichen Umfeld abhängig ist, in dem diese Personen leben. Dieser Kontext ist im Wesentlichen durch Aufklärungsarbeit, Sensibilisierungsmaßnahmen und entsprechende (Alternativ-)Angebote beeinflussbar. Allerdings besteht in der Praxis oftmals die Problematik, Radikalisierungsprozesse rechtzeitig zu erkennen, da sich diese durch die mediale Vernetzung und Beeinflussung, z. B. durch soziale Netzwerke, in immer kürzer werdenden Zyklen zu vollziehen scheinen.

Zielführend und handlungsleitend im präventiven Sinn ist damit eine gefahrenminimierende Beeinflussung der Motivationslage williger Empfänger extremistischer Botschaften. Sie müssen besser gegen Propaganda, Gewaltverherrlichung und Radikalisierung immunisiert werden. Neben einer als unbefriedigend empfundenen persönlichen Lebenssituation und -perspektive spielen hierbei auch individuell-psychologische wie auch soziale (z. B. familiäres Umfeld, Peer-Group, lokale religiöse Gemeinschaft) und sozioökonomische Faktoren (Ausbildungsplatz, Einschätzung der persönlichen Zukunft) eine wichtige Rolle.

Hinsichtlich der Anwerbung bayerischer Personen darf auf die Ausführung zu Frage 1 verwiesen werden.

1.2 Welche Gegenmaßnahmen werden ergriffen, um dieser Entwicklung sowohl präventiv wie auch reaktiv (Gegenaufklärung, Ausstiegshilfen) zu begegnen?

Extremistischer Propaganda demokratische Gegenargumente entgegen zu setzen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Gegenstand zielorientierter Präventionsarbeit. Staatliches Handeln kann hier gesellschaftliche Initiativen allenfalls initiieren, begünstigen und ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Radikalisierungsversuche sind immer dann erfolgreich, wenn sie auf fruchtbaren Boden fallen. Dieser Boden wird maßgeblich durch das soziale Umfeld bestellt. Wie erfolgreich man sich gegenüber extremistischer Beeinflussung behaupten kann, äußert sich in erster Linie durch die Fähigkeit, kritische Gegenargumente selbstbewusst vorzubringen. Aufklärungskampagnen der öffentlichen Stellen können dabei helfen, Propagandaversuche ins Leere laufen zu lassen.

So hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), eine Aufklärungsoffensive gestartet. Mit der für die Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung „Die missbrauchte Religion – Islamisten in Deutschland“ wurde im Juli 2014 in München auch über den gewaltbereiten jihadistischen Salafismus informiert. Im Oktober wurde eine Informationsbroschüre zum Thema „Salafismus-Prävention durch Information - Fragen und Antworten“ veröffentlicht. Des Weiteren werden durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Multiplikatoren-Schulungen in den Bereichen Polizei-, Justiz- und Lehrerfortbildungen durchgeführt. Beauftragte für Extremismus (Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz) oder Vertrauenslehrer werden sensibilisiert, extremistisches Gedankengut und Verhaltensweisen des islamistischen Spektrums zu erkennen und in geeigneter Form darauf zu reagieren.

Zudem existiert von Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Beratungsstelle, die in Abstimmung mit Bund und Ländern bundesweit für besorgte Angehörige oder sonstige Betroffene Hilfestellung anbietet und ein Hinweistelefon für Hilfesuchende und Hinweisgeber betreibt.

Sie arbeitet dabei auch mit mehreren privaten Initiativen wie z. B. dem für den süddeutschen Raum zuständigen *Violence Prevention Network* (VPN) zusammen.

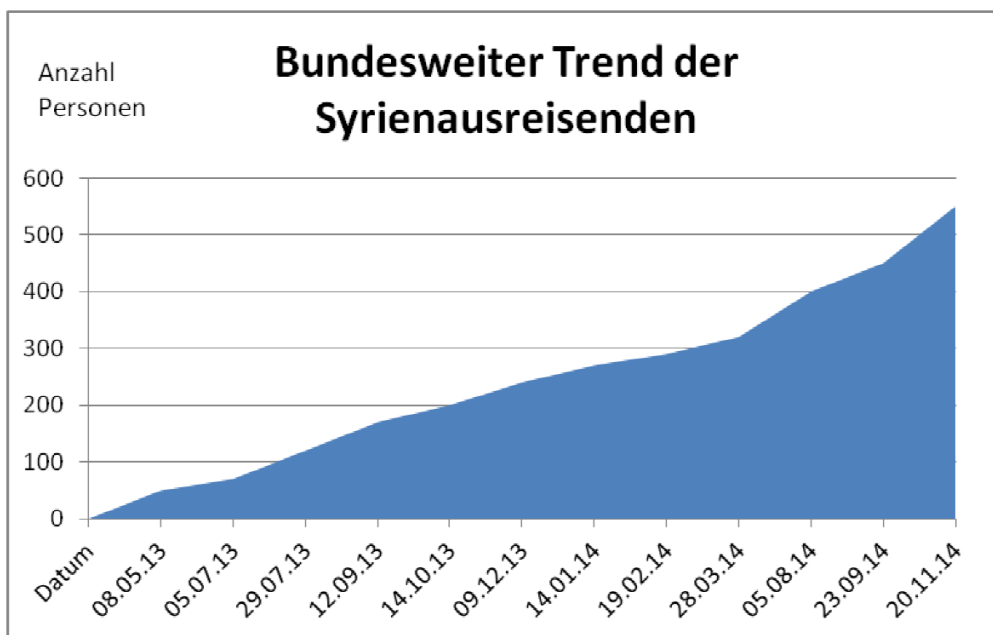
Im Bereich der reaktiven Maßnahmen steht seitens der Sicherheitsbehörden die Gefahrenabwehr gegen radikalisierte Personen im Vordergrund. Dabei wird das gesetzliche Spektrum nachrichtendienstlicher, verwaltungs-, insbesondere ausländerrechtlicher sowie polizeilicher Handlungsmöglichkeiten genutzt, um die Bedrohung durch radikalisierte inländische Personen wie auch möglicherweise aus der Krisenregion Syrien/Irak zurückkehrender Personen einschätzen zu können. Polizei und Verfassungsschutz sowie bedarfsweise weitere Beteiligte arbeiten dabei seit mehreren Jahren eng zusammen. Insbesondere die Möglichkeit der Instrumentalisierung europäischer Jihad-Rückkehrer für Anschläge ist ein wichtiger Grund für die hohe Aufmerksamkeit aller deutschen Sicherheitsbehörden. Daneben darf jedenfalls auch das Gefahrenpotential von Personen nicht vernachlässigt werden, die sich radikalisierten, ohne dass dies bei Dritten oder den Sicherheitsbehörden bekannt wurde, sowie von Personen, deren Ausreise durch deutsche Behörden rechtzeitig erfolgreich verhindert werden konnte.

Die Terrororganisation IS hat alle Muslime weltweit dazu aufgerufen, sie bei ihrem jihadistischen Staatsgründungsprojekt zu unterstützen. Seit dem Einschreiten der US-Amerikaner in den Konflikt durch Bombardements von IS-Stellungen verschärft sich der Ton gegenüber dem Westen. Der IS versucht, seine Einflussphären medial auszudehnen, um den damit durch militärische Maßnahmen der internationalen Allianz erzeugten Druck auf die westliche Welt mittels Enthauptungsvideos und Propaganda über YouTube und Facebook zurückzugeben. Ein besonders wirkungsvolles Mittel, den Druck auf die westlichen Staaten zu erhöhen, stellt die Verübung von Anschlägen in diesen Ländern selbst dar oder die Behauptung man könne diese durchführen.

Die Nutzung rückkehrender Jihad-Reisender für diese Zwecke scheint aus Sicht des BayLfV als äußerst plausibel und entspricht der bisher strategischen Nutzung seiner Ressourcen durch den IS. Dies auch, da aufgrund der geografischen Lage des Konfliktherdes westliche Staaten auf unterschiedlichsten Reisewegen mit überschaubarem Aufwand zu erreichen sind.

2. *Nachdem der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2013 von ca. 30 Personen ausgeht, die ins syrische Kampfgebiet ausgereist sind, bzw. dies planen, frage ich, liegen der Staatsregierung für die Jahre 2011, 2012 und 2014 auch Zahlen vor?*

Bis heute liegen für Bayern tatsächliche Hinweise zu mehr als 500 Personen mit salafistischer Grundhaltung vor, die im Zusammenhang mit dem Bürgerkriegsgeschehen nach Syrien bzw. in den Irak ausgereist sind oder dies in nächster Zeit möglicherweise beabsichtigen. Eine systematische Erhebung dieser Zahlen erfolgt durch das BayLfV seit dem Jahre 2013 und erschien daher erstmalig im Jahresbericht 2013. Diese Zahl stellt die kumulierte absolute Zahl der bislang bekannten Fälle dar. Eine vorherige Auswertung der Ausreisefälle erfolgte bereits vor diesem Zeitraum, doch bewegte sich die Zahl der relevanten Fälle im niedrigen einstelligen Bereich, so dass eine systematische Datenerhebung erst nach Beginn der Ausreisewelle Ende des Jahres 2012 erfolgte. Der bundesweite Entwicklungstrend seit dem Jahr 2013 ist der unten stehenden Grafik zu entnehmen.



2.1 *Welche Informationen hat die Staatsregierung über den weiteren Verbleib dieser Personen (bitte aufschlüsseln nach zurückgekehrten, im Kampfgebiet verbliebenen und im Kampfgebiet verstorbenen Personen)?*

17 Personen halten sich aktuell in Syrien bzw. dem vom IS kontrollierten Gebiet sowie im syrisch-türkischen Grenzgebiet auf. Drei Personen aus Bayern wurden bereits belegbar bei Kampfhandlungen in Syrien getötet. 13 ausgereiste Personen aus Bayern sind zwischenzeitlich aus Syrien zurückgekehrt, davon 10 Personen nach Deutschland.

2.2 Welche Maßnahmen wendet die Staatsregierung in Bezug auf die zurückgekehrten Personen an und wie viele dieser Personen sind derzeit inhaftiert?

Aus Syrien zurückkehrende Personen, die sich einer islamistischen bewaffneten Gruppierung anschlossen oder dies zumindest planten, stellen ein erhebliches Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Die bayerischen Sicherheitsbehörden wenden aufgrund der Unterschiedlichkeit von Ausgangssituationen und Fallgestaltungen zur Einschätzung dieser Gefahren eine einzelfallbezogene Herangehensweise an. Hierbei arbeiten Polizei und BayLfV sowie im Bereich des Ausländerrechts die AG BIRGiT (Beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus beziehungsweise Extremismus) auf bewährte Weise abgestimmt zusammen. Darüber hinaus sind die bayerischen Sicherheitsbehörden über das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin an die Bundessicherheitsbehörden und die sonstigen, dort vertretenen Sicherheitsbehörden kontinuierlich angebunden.

Die derzeitige Gesetzesinitiative der Bundesregierung hinsichtlich eines möglichen Entzugs des Bundespersonalausweises und Erstellung eines Ersatzdokuments wird durch die Staatsregierung begrüßt, um eine verbesserte Verhinderung der Ausreise von Jihad-willigen Deutschen in maßgebliche Transitländer wie die Türkei sowie anschließend in die Krisenregion zu erreichen. Der Schluss dieser gesetzlichen Lücke kann die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Beherrschung des Gefahrenrisikos unterstützen. Gleichzeitig würde dies auch die Möglichkeit der fünf derzeit in Bayern in Haft befindlichen Syrienrückkehrer einschränken, sich nach ihrer Freilassung wieder ins Kampfgebiet zu begeben.

3. *Wie viele Personen sind in Bayern seit dem Jahr 2009 durch eine Ausreiseuntersagung an der Ausreise gehindert worden, weil den Behörden Erkenntnisse vorlagen, dass diese sich an bewaffneten Kampfhandlungen beteiligen wollten (bitte unter Darstellung der Anzahl der Verfügungen pro Jahr, der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und der beabsichtigten Zielländer)?*

3.1 *Wie viele davon betroffene Personen waren jeweils keine deutschen StaatsbürgerInnen?*

Die Fragen 3 und 3.1 werden zusammen beantwortet:

Für deutsche Staatsangehörige sind für Passversagungen/-beschränkungen (§ 7 Passgesetz - PassG), Passentziehungen (§ 8 PassG) sowie Anordnungen nach § 6 Abs. 7 Personalausweisgesetz (PAuswG) - damit der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt - die Pass-/Personalausweisbehörden zuständig. Ausreiseuntersagungen für Deutsche erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 PassG durch die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden. Diese Anordnungen werden im bei den Pass-/Personalausweisbehörden geführten Passregister (§ 21 Abs. 2 Nr. 15 PassG) bzw. Personalausweisregister (§ 23 Abs. 3 Nr. 15 PAuswG) vermerkt. Passversagungen, -beschränkungen und -entziehungen dürfen wie auch Anordnungen nach § 6 Abs. 7 PAuswG im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden (vgl. § 9 PassG, § 6 Abs. 8 PAuswG).

Das StMI verfügt diesbezüglich über keine belastbaren Zahlen oder Statistiken. Eine durchzuführende Abfrage wäre nicht zielführend, da in den Registern nicht zwischen den einzelnen Versagungs- bzw. Entziehungs- und Ausreiseversagungsgründen (z. B. Salafisten, Hooligans, Steuer- oder Unterhaltsschuldner) differenziert wird.

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) sind seit dem Jahr 2009 bis zum 09.12.2014 zehn Personen in Bayern bekannt geworden, die von einer Ausreiseuntersagung (frühestens ab 2012) betroffen waren, da diese an jihadistischen Kampfhandlungen teilnehmen wollten. Davon konnten bis dato zwei Personen an der Ausreise gehindert werden. Als beabsichtigte Ausreiseziele wurden jeweils die Kampfgebiete im Nahen Osten ermittelt.

In sechs Fällen handelte es sich um Ausreiseuntersagungen gegen deutsche Staatsangehörige, in drei Fällen um türkische Staatsangehörige (ausländerrechtliche Ausreiseuntersagung – ein Fall 2013 – zwei Fälle 2014) sowie um eine staatenlose Person.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der ausländerrechtlichen Ausreiseuntersagungen war bei allen drei Ausländern eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich. Allerdings lagen Tatsachen vor, die die Schlussfolgerung rechtfertigten, dass diese Personen aufgrund ihrer Bindungen im Bundesgebiet nach einer erfolgten Ausreise ins Kriegsgebiet (vermutlich Syrien) wahrscheinlich wieder ins Bundesgebiet zurückkehren und dadurch die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würden.

3.2 In wie vielen Fällen wurden in Bayern seit dem Jahr 2009 polizeiliche Meldeauflagen verhängt, um die Ausreise zum Zwecke der Teilnahme an einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt zu verhindern (bitte unter Darstellung der Verfügungen pro Jahr, der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und der Staaten in denen der bewaffnete Konflikt stattfand)?

Im relevanten Zeitraum wurden nach Erkenntnissen des BLKA zu vier Personen Meldeauflagen verhängt. Es handelt sich dabei um zwei türkische, einen tunesischen sowie einen deutschen Staatsangehörigen.

4. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2009 aus Bayern ausgewiesen, weil sie einer terroristischen Vereinigung angehören oder diese unterstützen bzw. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährden (bitte unter Darstellung der Anzahl der Ausweisungen pro Jahr, der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen und der Ausweisungszielländer)?

In den Jahren 2009 – 2014 wurden 19 Personen ausgewiesen, bei denen jedenfalls der begründete Verdacht bestand, dass sie einer terroristischen Vereinigung angehören bzw. eine solche unterstützen oder dass diese Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Ausweisungsbescheide können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

	Ausweisungen	Staatsangehörigkeit	Zielstaat
2009	7	Irakisch	Irak
	2	Türkisch	Türkei
2010	1	Irakisch	Irak
	2	Türkisch	Türkei
2011	1	Irakisch	Irak
	1	Türkisch	Türkei
2012	0		
2013	0		
2014	1	Marokkanisch	Marokko
	3	Türkisch	Türkei*
	1	Tunesisch	Tunesien
Gesamt	19		

*In zwei Fällen entfiel die Angabe des Zielstaates, da sich die Personen nicht mehr in Deutschland aufhielten.

4.1 *Gegen wie viele Personen wurden in Bayern seit dem Jahr 2009 Ermittlungsmaßnahmen wegen staatsgefährdender Gewalttaten (§§ 89a, 89b StGB) – soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen – oder wegen des Anwerbens für einen fremden Wehrdienst (§ 109h StGB) eröffnet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Straftatbestand)?*

4.2 *Wie wurden die Verfahren jeweils beendet?*

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden zusammen beantwortet:

Vorauszuschicken ist, dass nach § 74a Abs. 1 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die bei den Landgerichten am Sitz eines Oberlandesgerichts gebildeten Staatsschutzkammern erkennende Gerichte des ersten Rechtszugs für Delikte nach § 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat) Strafgesetzbuch (StGB) und § 89b (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) StGB sind. Danach richtet sich auch die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit für die Verfolgung solcher Straftaten.

In Bayern sind also die Staatsanwaltschaften München I, Nürnberg-Fürth und Bamberg entsprechende Verfolgungsbehörden, soweit nicht wegen der besonderen Bedeutung des jeweiligen Falles die Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt übernommen wird (§ 74 Abs. 2, § 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG – dann auch erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit bei einem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München).

Aufgeschlüsselt nach Jahren sind in Bayern folgende Verfahren gemäß §§ 89a, 89b und 109h StGB eingeleitet worden:

	§ 89a	Betroffene Personen	§ 89b	Betroffene Personen	§ 109h	Betroffene Personen
2009	0		0		0	
2010	2		0		0	
2011	4		0		0	
2012	1		0		0	
2013	3		0		0	
2014	17		0		2	
Gesamt	27	50	0	0	2	2

Ergebnis der Verfahren:

Verfahren	Personen	Ergebnis
§ 89a	23	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
	1	Einstellung wegen Ableben des Beschuldigten
	1	Einstellung § 154 Abs. 1 StPO
	1	Einstellung § 154f StPO
	2	Abgabe an Generalbundesanwalt beim BGH
	22	offen
§ 109h	2	offen

5. *Nach welcher Maßgabe greifen die Sicherheitsbehörden zum Mittel der Ausweisungsverfügung und nach welcher Maßgabe zum Mittel der Ausreiseuntersagung und wie sind entsprechende Ausweisungsverfügungen mit der UN Resolution 2178 vereinbar, die die Mitgliedsstaaten auffordert, auf ihren Hoheitsgebieten die Rekrutierung, den Transport, die Durchreise, Finanzierung, Organisation und Ausrüstung von Terroristen oder terrorbereiten Personen zu verhindern?*

Rechtsgrundlage für Ausweisungen sind die §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zu den insbesondere einschlägigen §§ 54 Nr. 5, 5a, 6, 7 und 55 Nr. 8a, 8b AufenthG wird auf die Antwort des StMI vom 26.09.2007 zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage von der ehemaligen Abgeordneten Christine Stahl vom 30.08.2007 (LT-Drs. 15/8840 vom 07.11.2007) verwiesen.

Eine Ausreiseuntersagung gegenüber Ausländern kann auf Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgesprochen werden. Nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU gilt das auch bei EU-Bürgern. Die Voraussetzungen für Ausreiseuntersagungen gegenüber Deutschen sind in § 10 PassG legal definiert.

Die Ausweisung von sog. „*Foreign-Terrorist-Fighters*“ und ihre Abschiebung in die Länder ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit stehen im Einklang mit der Resolution des UN-Sicherheitsrates Nr. 2178 (2014) vom 24.09.2014.

Bei einer Abschiebung eines ausgewiesenen Ausländers erfolgt die Ausreise grundsätzlich in den Staat seiner Staatsangehörigkeit. Folglich verpflichtet die UN-Resolution die UN-Mitgliedstaaten nicht, auf Abschiebungen von Ausländern zu verzichten, von denen Gefahren für die innere Sicherheit des abschiebenden Staates ausgehen. Der UN-Sicherheitsrat beabsichtigte mit dieser Resolution keineswegs, die allgemein anerkannten völkerrechtlichen Rechte und Pflichten der UN-Mitgliedstaaten als genuine Völkerrechtssubjekte neu zu definieren. Bereits in den Beweggründen bekräftigt der UN-Sicherheitsrat seine Achtung vor der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit sowie der politischen Unabhängigkeit der UN-Mitgliedstaaten. Völkerrechtlich ist demnach grundsätzlich das jeweilige Herkunftsland dazu verpflichtet, eventuelle, im Sinne der UN-Resolution Nr. 2178 (2014) geplante Ausreisen seiner Staatsangehörigen zu unterbinden, wenn Letztere aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahren für die innere Sicherheit von einem anderen Staat in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben worden sind. Das ist insofern ein Ausfluss der völkerrechtlich anerkannten Personalhoheit des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

Allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen könnte der Sinngehalt der UN-Resolution UN-Mitgliedstaaten dazu verpflichten, von Abschiebungen ausländischer Gefährder, welche sich auf ihrem Territorium aufhalten, abzusehen.

Das könnte bei Abschiebungen in Staaten der Fall sein, die nicht in der Lage sind, ihre völkerrechtlich anerkannten Souveränitätsrechte und -pflichten in effektiver Weise auszuüben bzw. zu erfüllen; dies dürfte derzeit insbesondere auf Syrien zutreffen. In solchen Fallkonstellationen müssen die ausländischen Gefährder nach Maßgabe des § 54a AufenthG im Bundesgebiet überwacht werden.

6. Welche staatlichen Aussteiger- oder Deradikalisierungsprogramme, speziell für den Bereich des gewaltbereiten Islamismus, existieren in Bayern?

Durch die Staatsregierung werden primärpräventiv wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, um insbesondere auch einer Radikalisierung im Bereich des gewaltbereiten Islamismus in einer frühen Phase entgegenzuwirken. Die Prävention gegen fundamentalistische und speziell auch salafistische Bestrebungen ist zum Beispiel auch Teil des breit angelegten Konzepts des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Gewaltprävention, die eine fundierte Werteeziehung, die Stärkung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz und die Entwicklung von Kompetenzen für gewaltlose Konfliktbewältigung umfasst. Auch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration setzt im Rahmen der Jugendarbeit auf die Vermittlung und Festigung des demokratischen Werteverständnisses. Für den Bereich Justizvollzug wird auf die Frage 6.2 verwiesen.

Das BayLfV hat bereits seit 2001 ein Hinweistelefon für den Bereich Islamismus installiert, über das sich vertraulich Bürger an das BayLfV wenden können. Auch wenn dieses Angebot zunächst nur sehr spärlich wahrgenommen wurde, soll diese Möglichkeit in der Öffentlichkeit präsent gehalten werden.

Im Oktober 2014 wurde die Broschüre „Salafismus-Prävention durch Information – Fragen und Antworten“ des StMI im Rahmen einer Pressekonferenz den Medien bekannt gegeben und steht ab sofort auch einem großen und interessierten Kreis zur Verfügung. Ein inhaltlich wichtiger Teil dieser Broschüre betrifft den Bereich Prävention & Hilfe und damit einhergehend die Vermittlung von Anlaufstellen.

In den letzten Jahren sind mehrere Programme zur Prävention und Deradikalisierung bei zivilgesellschaftlichen und staatlichen Trägern entstanden, die gut angenommen werden - allen voran die im Jahr 2012 gegründete „Beratungsstelle Radi-

kalisierung“ beim BAMF. Im Sinne einer Bündelung von Beratungsangeboten bzw. der Nutzung der vorhandenen Expertise - zu nennen ist hier insbesondere der für den süddeutschen Raum zuständige zivilgesellschaftliche Partner der Radikalisierungsstelle VPN - und einer damit verbundenen höheren Annahme und Akzeptanz sollen diese beim BAMF konzentriert werden (Siehe auch unter Frage 1.2).

Deshalb wird sowohl in der Broschüre „Salafismus-Prävention durch Information – Fragen und Antworten“ des StMI als auch auf der Homepage des BayLfV auf die „Radikalisierungsstelle“ des BAMF hingewiesen.

Eigene Aussteiger- oder Deradikalisierungsprogramme speziell für den Bereich des gewaltbereiten Islamismus sind in Bayern derzeit noch nicht eingerichtet. Bereits bestehende Präventionsmaßnahmen und Projekte wollen jedoch weiterentwickelt und zu einem Bayerischen Präventionsnetzwerk Salafismus verknüpft werden (vgl. hierzu Antworten Fragen 7 und 8).

6.1 Welche zivilgesellschaftlichen Träger erhalten zu Informations-, Beratungs- bzw. Coachingzwecken für Aufgaben im Rahmen der Deradikalisierung oder für Hilfen beim Ausstieg aus gewaltbereiten islamistischen Strukturen Gelder aus dem Landeshaushalt (bitte für die letzten fünf Jahre nach Projektträger, Projektauftrag, Fördersumme und Einzelplan des Landeshaushalts aufschlüsseln)?

Bislang erhalten keine zivilgesellschaftlichen Träger entsprechende Gelder aus dem Landeshaushalt.

6.2 In welchen bayerischen Justizvollzugsanstalten existieren derzeit welche Deradikalisierungsprogramme?

Die Erfahrung zeigt, dass bereits radikalisierte, tief in der islamistischen Ideologie verankerte Gefangene für Behandlungsangebote und Aussteigerprogramme nur schwer zu erreichen sind. Gerade deshalb versteht es der Justizvollzug als seine Aufgabe, auf diese Gefangenen positiv einzuwirken und sie nach Möglichkeit zu einem Ausstieg aus der Szene zu motivieren.

Unabhängig von einem spezifischen Deradikalisierungsprogramm wird dabei in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) mit einem Bündel an sozialpädagogischen, pädagogischen, psychologischen sowie auch seelsorgerischen Betreuungs- und Behandlungsangeboten versucht, auf radikalisierte, tief in der islamistischen Ideologie verankerte Gefangene einzuwirken und sie zu einem Ausstieg aus der Szene zu bewegen. Bei entsprechender Eignung und Ansprechbarkeit werden bereits während der Haft intensive Behandlungsmaßnahmen wie beispielsweise ein Antigewalttraining, eine Sozialtherapie oder ein Reasoning-and-Rehabilitation-Programm¹ durchgeführt. Zudem werden etwaige Aussteiger an die entsprechenden Ausstiegshilfen vermittelt und der Kontakt zu diesen durch die JVA betreuend begleitet.

Daneben wird in den bayerischen JVA durch ein breit gefächertes Behandlungs- und Betreuungsangebot (z. B. schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, Sozialtherapie, Antigewalttraining, einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen) von vornherein versucht, einer (weiteren) Radikalisierung der Gefangenen wirksam entgegen zu wirken, indem Handlungsalternativen und damit Perspektiven für die Zeit nach der Inhaftierung aufgezeigt werden.

Ferner stehen die bayerischen JVA in engem und vertrauensvollem Kontakt mit dem BayLfV. Das BayLfV berichtet den verantwortlichen Mitarbeitern der JVA fortwährend über strukturelle und personenbezogene Erkenntnisse auf dem Gebiet des Islamismus/Salafismus. Auch erhalten die Mitarbeiter der JVA regelmäßig Handlungsempfehlungen, die von einer von Justiz und Polizei infolge der islamistischen Terroranschläge Anfang der 2000er ins Leben gerufenen Projektgruppe zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des islamistischen Terrorismus erarbeitet wurden und regelmäßig aktualisiert werden.

¹ multimodales, strukturiertes kognitiv-behaviorales Trainingsprogramm. Es soll jugendlichen und erwachsenen Straftätern kognitive Fertigkeiten und Werte vermitteln, die für die prosoziale Kompetenz wesentlich sind. In das Programm sind die Ergebnisse von über dreißig Jahren Forschung eingegangen, es basiert auf mittlerweile über 100 Studien, in denen **substantielle Reduzierungen der Rückfallraten** gefunden wurden.

Das Erkennen und der Umgang mit Extremismus und Radikalismus jeder Art, vor allem jedoch auch des Islamismus und Salafismus, wird darüber hinaus im Rahmen der Ausbildung der Justizvollzugsbeamten unter Einbeziehung des BayLfV thematisiert und an praxisnahen Beispielen erörtert. Ebenso ist die Thematik wesentlicher Bestandteil der regelmäßig stattfindenden zahlreichen Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen, in deren Rahmen die Mitarbeiter - unter Einbeziehung von Fachleuten des BayLfV und/oder der Polizei - auf die aktuellen Entwicklungen hingewiesen und dahingehend sensibilisiert werden.

7. Wie bewertet die Staatsregierung das nordrhein-westfälische Programm „Wegweiser – gemeinsam gegen gewaltbereiten Salafismus“ oder das hessische „Präventionsnetzwerk gegen Salafismus“ und plant sie, vergleichbare Programme aufzulegen?

Prävention im Bereich des Salafismus ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung, die nur in der Breite durch unterschiedliche Präventionsträger erfolgreich sein kann. Dies schließt Bereiche der Bildungsarbeit ebenso mit ein wie Maßnahmen aus dem Bereich der Integrations- und Sozialpolitik sowie der Jugendarbeit oder des Strafvollzuges. Darin besteht länderübergreifender Konsens.

Auch in Bayern werden in diesen Bereichen bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen. Diese sollen nun landesweit vernetzt werden. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 9.12.2014 beschlossen, hierzu eine Interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie hat den Auftrag, bereits bestehende Präventionsmaßnahmen und Projekte gegebenenfalls weiterzuentwickeln und zu einem Bayerischen Präventionsnetzwerk Salafismus zu verknüpfen

8. Wie wird die Staatsregierung der Empfehlungen der Europäischen Kommission (KOM (2013) 941 endg.), sich bei der Verhütung von gewaltbareitem Extremismus mehr auf die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen zu konzentrieren, nachkommen?

In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Prävention der zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führenden Radikalisierung: Verstärkung der EU-Maßnahmen“, COM (2013) 941 final vom 15.01.2014 werden eine Reihe von Maßnahmen vorgestellt, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU ergriffen werden könnten, um Radikalisierung wirkungsvoller zu verhindern und zu bekämpfen.

Neben der Entwicklung eigener nationaler Strategien zur Radikalisierungsprävention, Radikalisierungsprävention durch Konsolidierung von Fachwissen, Schulungen zur Radikalisierungsprävention sowie der Erarbeitung von Strategien für den Ausstieg aus gewaltbereitem Extremismus wird auch eine engere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor zur Bewältigung der Herausforderungen des Internets empfohlen. Eine explizite Empfehlung, sich bei der Verhütung von gewaltbereitem Extremismus mehr auf die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen zu konzentrieren, ist der Mitteilung nicht zu entnehmen.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Europäischen Kommission seinerzeit begrüßt (siehe auch BT-Drucksache 18/2725 vom 06.10.2014, Frage 53, 53a). Im Übrigen besteht für Empfehlungen der Europäischen Kommission, die diese in ihren Mitteilungen ausspricht, keine formale Umsetzungsverpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten.

Gleichwohl wird die Interministerielle Arbeitsgruppe, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 9.12.2014 eingesetzt hat, für Bayern prüfen, wie auch zivilgesellschaftliche Träger in das zu entwickelnde Präventionsnetzwerk Salafismus mit einbezogen werden können (siehe Antwort auf Frage 7).

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister